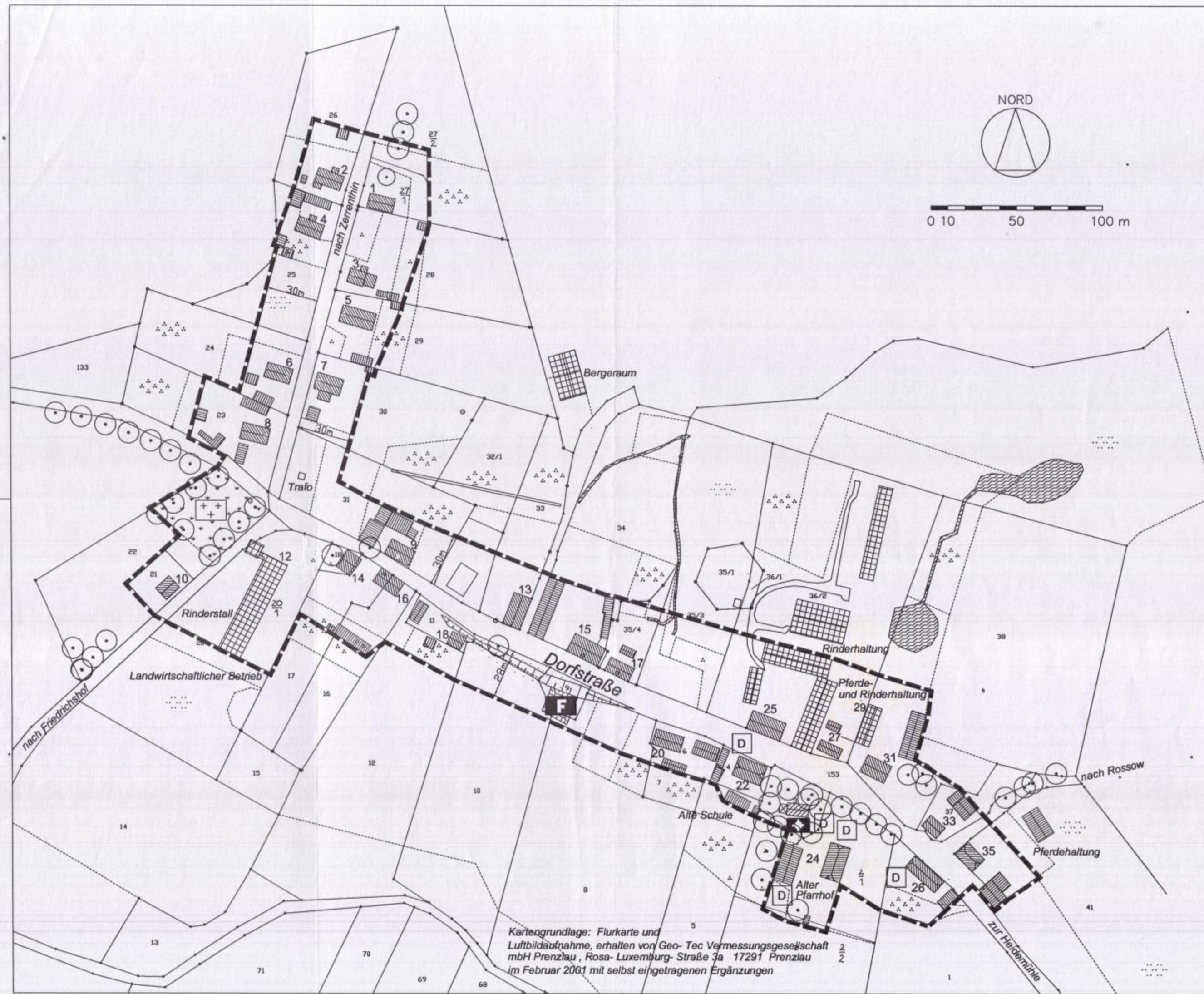




ZEICHENERKLÄRUNG

	Geltungsbereich der Satzung		§ 34 Abs.4 Nr.1 BauGB
	Wohngebäude		landwirtschaftl. Anlagen
	Nebengebäude		Feuerlöschteich
	Bäume		Friedhof
	Flurstücksgrenze mit Nr.		Kirche
	Baudenkmal		

Örtliche Bauvorschriften § 86 Abs.1 und Abs.4 LBauO M-V

1. Sockelhöhe
Es ist nur eine Sockelhöhe von maximal 1,00 m über dem vorhandenen dazugehörigen Straßenabschnitt zulässig.
2. Dächer
 - 2.1. Die Hauptdächer sind nur mit einer Dachneigung von 40° - 48° zulässig.
 - 2.2. Die Hauptdächer sind nur als einfache Satteldächer und Krüppelwalmächer zulässig.
 - 2.3. Für die Dächer der Hauptgebäude ist nur eine harte Dacheindeckung aus roten, rotbraunen bis braunen Dachsteinen oder Ziegeln zulässig.
3. Außenwände
 - 3.1. Für die Oberflächen der Fassaden sind nur Mauerwerk, Fachwerk, Holzverschalung, Putz und Glas zulässig.
 - 3.2. Die Oberflächen der Fassaden in Sichtmauerwerk sind in gelbraunen, rotgelben, roten, rotvioletten bis rotbraunen Mauerziegeln auszuführen.
4. Geltungsbereich
 - 4.1. Die örtlichen Bauvorschriften gelten für Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie für Veränderungen der äußeren Gestaltung baulicher Anlagen.
 - 4.2. Die örtlichen Bauvorschriften gelten für die Bereiche, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus sichtbar sind.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Rossow vom 20.12.2001. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte 21.02.2002 im Amtsblatt des Amtes Löcknitz.
Rossow, den 20.12.2001 Bürgermeister *[Signature]*
2. Die Satzung wurde von der Gemeindevertretung am 24.10.2002 als Satzung beschlossen.
Rossow, den 24.10.2002 Bürgermeister *[Signature]*
3. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, ist am 24.10.2002 im Amtsblatt des Amtes Löcknitz bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 245 Abs. 2 BauGB) und auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des 24.10.2002 in Kraft getreten.
Rossow, den Bürgermeister *[Signature]*
4. Der katastermäßige Bestand am 10.04.2003 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der richtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur großenteils erfolgreich, da die rechtsverbindlichen Flurkarten im 1:3000 vorliegen. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Pasewalk den 10.04.2003 Leiter des Katasteramtes *[Signature]*
Fachdienstes Vermessung/Kataster

Satzung nach § 34 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 BauGB sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg - Vorpommern der Gemeinde Rossow über die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortes Wetzzenow der Gemeinde Rossow und über örtliche Bauvorschriften

Aufgrund des § 34 Abs 1 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches entsprechend der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in der jetzt gültigen Fassung, sowie nach § 86 der Landesbauordnung M - V in der Bekanntmachung vom 6. Mai 1998 (GVOBl. S. 468, ber. S 612), zuletzt geändert 28.03.2001 (GVOBl. S. 60) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rossow vom 24.10.2002 folgende Satzung zur Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles bestehend aus der Planzeichnung Teil A und den textlichen Festsetzungen Teil B für das Gebiet des Ortes Wetzzenow der Gemeinde Rossow erlassen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das Gebiet, dass innerhalb der in der beigefügten Planzeichnung Teil A eingezeichneten Abgrenzungslinien liegt.
2. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der bewirkten Bekanntmachung in Kraft.

WETZENOW

GEMEINDE ROSSOW

KLARSTELLUNGSSATZUNG

Datum: 19.06.2002 Maßstab: 1:2000 Bearbeiter: Dipl.-Ing. M. Klohs W 2001 D 158 dwg

A & S GmbH Neubrandenburg
architekten stadtplaner beratende ingenieure
A-Milarch-Straße 1, 17033 Neubrandenburg PF 400129 17022 Neubrandenburg
Telefon : 0395/581020 Telefax : 0395/5820215

